

Bundessozialgericht

- 11 BA 166/78 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat
am 31. Januar 1979
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 7. Juli 1978 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu
erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Der Kläger macht zu Unrecht als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen. Denn das LSG hat die Berufung des Klägers zutreffend als nicht zulässig erachtet, da die allein streitige Rückforderung von 241,50 DM die Wertgrenze von 1.000,-- DM nicht übersteigt (§ 149 SGG). Die Berufung war auch nicht nach § 150 Nr 2 SGG zulässig. Der Kläger hatte mit der Berufung zwar gerügt, das Sozialgericht (SG) habe verfahrensfehlerhaft (§ 78 Abs 1 SGG) über die Klage in der Sache entschieden, da das gemäß § 78 Abs 2 SGG erforderliche Vorverfahren nicht durchgeführt worden sei. Damit hat der Kläger vor dem LSG offensichtlich nicht rügen wollen, das SG habe seine eigene Klage als unzulässig abweisen müssen - dann wäre er nicht beschwert gewesen -; die Rüge ist im wohlverstandenen Interesse des Klägers vielmehr dahin zu verstehen, daß der Kläger einen Hinweis des SG auf die Notwendigkeit des Vorverfahrens vermißt und gemeint hat, das SG habe die Nachholung des Vorverfahrens veranlassen müssen - obgleich von seinem Rechtsstandpunkt aus er in erster Linie dazu verpflichtet war.

Die Verpflichtung der Tatsachengerichte, bei fehlendem Vorverfahren die Klage nicht als unzulässig abzuweisen, sondern den Beteiligten Gelegenheit zu geben, das Vorverfahren nachzuholen, ist von der Rechtsprechung entwickelt worden (BSGE 20, 199; 25, 66). Derartige Verfahrenspflichten sind mit der Beurteilung der materiellen Rechtslage eng verbunden. Bei der Prüfung, ob die Verfahrenspflicht verletzt ist, ist zum materiellen Recht von der Rechtsansicht des SG auszugehen (vgl BSG SozR

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Nr 35 zu § 150 SGG; Nr 79 zu § 162 SGG; Nr 25 zu § 109 SGG; BSGE 2, 84, 87).

Dem steht das Urteil des 4. Senats vom 1. August 1969 (BSG SozR Nr 49 zu § 150 SGG) nicht entgegen. Ist ein - objektiv entbehrliches - Vorverfahren nicht durchgeführt worden, so stellt nach dieser Entscheidung der Erlass eines Sachurteils durch das SG auch dann keinen wesentlichen Mangel im Verfahren dar, wenn das SG von seiner materiell-rechtlichen Auffassung her ein Vorverfahren hätte verlangen müssen.

Hier war demgegenüber nach der materiell-rechtlichen Ansicht des SG ein Vorverfahren nicht erforderlich. Das SG hat ausgeführt, daß § 80 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) nach seinem Tatbestand und dem ihm zugrunde liegenden Gedanken des Vertrauensschutzes auf die von der Beklagten geltend gemachte Rückforderung nicht anwendbar sei. Ob diese Ansicht zutrifft, darf hier, wie ausgeführt, nicht überprüft werden. Das SG hat als Rechtsgrundlage einen nicht in das Ermessen der Beklagten gestellten Bereicherungsanspruch (wegen späteren Wegfalls eines zunächst gegebenen Leistungsgrundes) angenommen. Nach dieser Rechtsauffassung bedurfte es keines Vorverfahrens und brauchte das SG nichts zu dessen Nachholung zu veranlassen.

Die Revision war auch nicht nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Denn eine Zulassung der Revision würde nicht zur Klärung der als grundsätzlich angeführten Rechtsfrage führen, ob bei Umwandlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente in ein Altersruhegeld (§ 31 Abs 2 AVG) und späterer Aufhebung des Umwandlungsbe-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

scheides wegen der ungünstigen Auswirkungen bei der Renten-
anpassung das zwischenzeitlich gezahlte Altersruhegeld iS
des § 80 AVG zu Unrecht gewährt wurde. Denn das Revisions-
gericht könnte, da die Berufung nicht zulässig ist, diese
materiell-rechtliche Rechtsfrage nicht beantworten.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung
des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS